

Auftragsforschungs-VERTRAG

zwischen

Marinom GmbH
Wilhelm-Herbst-Straße 5
28359 Bremen

im Weiteren marinom genannt

und

Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
28199 Bremen

im Weiteren HSB genannt

nachfolgend gemeinsam als „die Partner“, einzeln als „ein Partner“ bezeichnet.

F

Gdr

AuFo
Audioforensik

Vertrag über Auftragsforschung

Geplante Projektdauer
01.02.2026 – 30.11.2027

91

Präambel:

Die marinom GmbH hat bei der Cyberagentur das Projekt Audioforensik gewonnen. Zur Umsetzung soll Prof. Benjamin Lehmann von der HSB dem Projekt zuarbeiten. Somit handelt es sich diesbezüglich um Auftragsforschung.

Der Austausch von Informationen zwischen den Partnern untereinander ist in gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarungen geregelt.

1. Vertragsgegenstand

Die HSB erbringt beauftragte Forschungsleistungen, die in Anlage 1 näher beschrieben sind.

2. Durchführung

2.1 Die von jedem Partner durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus den Bedarfen der marinom und werden entsprechend abgesprochen und durch marinom zugewiesen oder entsprechend koordiniert basierend auf den Arbeitspaketen der Anlage 1.

2.2 Die Partner stellen einander die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Informationen im Rahmen und für Zwecke des Vorhabens unentgeltlich zur Verfügung.

Die HSB stellt sicher, dass für die Dauer der Durchführung des Vorhabens die Mess- und Prüfeinrichtungen des Akustiklabors von Prof. Lehmann zur Verfügung stehen und dort Messungen durchführen werden können.

Seitens der marinom wird das Projekt von Ann-Marie Parrey und seitens der HSB von Prof. Lehmann bearbeitet/betreut. Änderungen in den Personen werden dem jeweiligen Partner umgehend mitgeteilt.

3. Rechte an den Ergebnissen

3.1 Der marinom stehen sämtliche nicht erfinderische Rechte zu, welche die HSB im Rahmen des Projekts erarbeitet. Jeder der Partner ist und bleibt Inhaber der von ihm außerhalb des Vorhabens AuFo – Audioforensik gemachten Erfindungen und erworbenen Schutzrechte sowie bestehender Urheberrechte bzw. urheberrechtlichen Nutzungsrechte und seines erarbeiteten Know-hows.

Soweit die Nutzung eines solchen Rechtes für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räumt die HSB der marinom hieran ein nichtausschließliches, übertragbares, entgeltliches Nutzungsrecht ein.

F

Ech

Aufgrund der vertraglichen Regelungen der marinom mit der Cyberagentur GmbH, ermöglicht die HSB durch Inanspruchnahmen, Übertragungen und der Gleichen von Rechten, dass die marinom ihre Verpflichtungen gegenüber der Cyberagentur vollumfänglich erfüllt. Der diesbezügliche Inhalt des Vertrags ist Bestandteil des vorliegenden Auftragsforschungs-Vertrages und ist als Anlage 2 beigefügt.

3.2 Die Partner werden bei der Durchführung des Verbundvorhabens bemüht sein, ein von Schutzrechten Dritter freies Ergebnis zu erreichen.

3.3 Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Forschungs- und Entwicklungsprojektes von Beschäftigten der HSB erzielten schutzrechtsfähigen Ergebnisse (Erfindungen) werden marinom unverzüglich nach Meldung durch die Beschäftigten der HSB schriftlich zur Kenntnis gebracht und zur Übernahme angeboten. marinom wird innerhalb von 10 Wochen gerechnet ab dem Tag der Absendung des Angebotes (Poststempel) durch die HSB schriftlich mitteilen, ob sie die Rechte an den schutzrechtsfähigen Ergebnissen zu übernehmen wünscht. Wenn die marinom schriftlich mitteilt, kein Interesse an der Übernahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse zu haben oder sich innerhalb der obengenannten Frist nicht schriftlich äußert, ist die HSB berechtigt, die schutzrechtsfähigen Ergebnisse anderweitig zu verwerten.

Wenn die marinom erklärt, an der Übernahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse interessiert zu sein, wird die HSB die schutzrechtsfähigen Ergebnisse unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf die Auftraggeberin übertragen. Der HSB und ihren an der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes beteiligten Mitgliedern bzw. Erfindern verbleibt jedoch in jedem Fall das unentgeltliche, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnissen, Erfindungen und Schutzrechten für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre.

Im Fall der Übertragung der schutzrechtsfähigen Ergebnisse zahlt marinom der HSB einen Betrag in Höhe von 2.500 Euro pro Erfindung. Desweiteren vereinbaren die Vertragsparteien, dass im Fall der wirtschaftlichen Verwertung eine zu vereinbarende angemessene weitere Vergütung zu zahlen wird.

3.4 Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Partner beteiligt sind, stehen nach zuvor Gesagtem den Parteien gemeinschaftlich zu, die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, bei Erfindungen ist der Miterfinderanteil angemessen zu berücksichtigen.

4. Laufzeit des Verbundvorhabens und Vergütungsregeln

Der entgeltliche Auftrag beginnt am 01.02.2026 und endet am 30.11.2027.

Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt in Form von Abschlagszahlungen sowie einer Abschlusszahlung gemäß den nachstehenden Regelungen.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage ab Rechnungsdatum.

Für die Vertragslaufzeit bis zum 30.11.2027 werden folgende Zahlungen vereinbart:

1. Abschlagszahlung:

18.000,- EUR zzgl. Umsatzsteuer,

11

fällig nach Vertragsbeginn und Rechnungsstellung

2. Abschlagszahlung:
18.000,- EUR zzgl. Umsatzsteuer,
fällig zum 30.06.2026

3. Abschlagszahlung:
18.000,- EUR zzgl. Umsatzsteuer,
fällig zum 30.11.2026

4. Abschlagszahlung:
18.000,- EUR zzgl. Umsatzsteuer,
fällig zum 30.06.2027

Abschlusszahlung:
10.201,49 EUR zzgl. Umsatzsteuer,
fällig zum 31.12.2027

Die Auftragssumme beträgt 82.201,49 EUR zzgl. Umsatzsteuer.

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelung zu verlangen.

5. Gewährleistungen, Haftung

5.1 Jeder Partner kommt seinen Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag nach, wenn er sich bemüht, unter Berücksichtigung des ihm bekannten neuesten und zugänglichen Standes der Wissenschaft und Technik das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine Gewähr wird nicht übernommen.

5.2 Die Haftung der Partner untereinander für Gesundheitsschäden, Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Maßgaben. Im Übrigen ist die Haftung auf die Auftragssumme der marimum beschränkt.

6. Vertraulichkeit

Die Partner werden alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Verbundvorhabens zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln gemäß der zwischen den Partnern separat abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarungen.

7. Veröffentlichungen

Die Partner sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Forschungsvorhabens erzielten Ergebnisse unter Beachtung der separat abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarungen grundsätzlich berechtigt, soweit dies sich aus dem Vertrag mit der Cyberagentur (siehe Anlage 2) ergibt. Dabei

monit6m

Forschung und Transfer
Forschungsweg 30
18122 Bremen

7
Edn

dürfen Schutzrechtsanmeldungen, zu denen ein oder mehrere Partner nach dieser Vereinbarung berechtigt sind, nicht gefährdet werden.

8. Compliance

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses, alle geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts einzuhalten.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Gleiches gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

9.2 Die Bedingungen des Vertrages der marinom mit der Cyberagentur gehen den Regelungen dieses Vertrages im Falle des Widerspruchs vor und sind von den Partnern zu beachten.

9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages, gleichgültig aus welchem Grund, unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Partner verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle von etwaigen Vertragslücken.

9.4. Die Hochschule weist darauf hin, dass dieser Vertrag (ohne Anlagen) gem. § 75 Abs. 7 BremHG zu veröffentlichen ist.

9.5 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bremen.

9.6 Dieser Vertrag tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Bremen, den 1.2.2026
Hochschule Bremen

Name: Dr. Silke Eckardt
Titel: Prof.
Koordinatorin Forschung u. Transfer

Unterschrift:



 **HSB**
Hochschule Bremen
Koordinatorin Forschung und Transfer
Heustadtswall 30
D-28199 Bremen

Bremen, den 1.2.2026
marinom GmbH


Dr. Alexander Jeschke
Geschäftsführer

marinom

Wilhelm-Herbst-Straße 5
28359 Bremen